



Auswärtiges Amt

BRIEFANSCHRIFT Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C

7020 Trondheim
Norwegen

REFERAT AS-IFG
TELEFON +49 (0)1888-176070
TELEFAX +49 (0)1888-1753518
E-MAIL ifg-anfragen@auswaertiges-amt.de
DATUM 21. April 2006
GESCHÄFTSZEICHEN AS-IFG-511E 2006022040132
(Bei Antwort bitte angeben)

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER Widerspruchsbescheid
BEZUG Ihr Widerspruch vom 04.03.2006 gegen hiesigen Kostenbescheid vom 03.03.2006 (lfd. Nr. 11/2006)
[Vorgangsnummer 2006022040132]

Sehr geehrter Herr Keim,

auf Ihren Widerspruch vom 04.03.2006 ergeht nachfolgender

Widerspruchsbescheid:

Ihrem Widerspruch wird stattgegeben, der zugrunde liegende Kostenbescheid vom 03.03.2006 – Gz. w.o. – wird zurückgenommen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Begründung:

Der Widerspruch gegen die Kostenentscheidung des Auswärtigen Amts ist zulässig und begründet. Die angegriffene Kostenentscheidung vom 03.03.2006 - Gz. w.o. – hält einer rechtlichen Überprüfung im Ergebnis nicht stand.

Zwar folgt aus der Informationsfreiheit nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers nicht ohne Weiteres auch die Kostenfreiheit der bereitgestellten Information. Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem IFG sind nach Maßgabe des § 10 IFG in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) des Bundesministeriums des Innern vom 02.01.2006 (Bundesgesetzblatt 2006 I, Seite 6) zu erheben.

Haus-/Zustellanschrift
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin
Telefon +49 (0)1888 17-0
Telefax +49 (0)1888 17-3402
E-Mail poststelle@auswaertiges-amt.de

Internet
www.auswaertiges-amt.de

Verkehrsanbindung
U-Bahn U2 Hausvogteiplatz
Spittelmarkt

Auch sind in dem Kostenbescheid vom 03.03.2006, anders als Sie mutmaßen, Vorfragen der Auslandszustellung nach Norwegen zu der Begründung der Gebührenhöhe nicht herangezogen worden. Derartige vorbereitende Tätigkeiten, zu denen auch die rein behördeninterne Klärung von Zustellungsfragen in Verwaltungssachen zählt, gehören zum allgemeinen Verwaltungsaufwand; sie sind auch nicht Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen. Nach der IFGGebV werden – sofern der Antragsteller dazu Anlass geboten hat – lediglich für Amtshandlungen Kosten erhoben.

Die Erfüllung der Kostenschuld durch den Erstantragsteller wirkt hier jedoch auch für Sie. Bei gleichartigen, in hinreichendem Bezug zueinander stehenden Anträgen haften die Antragsteller für die Kostenschuld als Gesamtschuldner (§ 13 Abs. 1 Ziff. 1, Absatz 2 Auslandskostengesetz - AKostG). So liegt es hier. Gebühren für das Zusammentragen der begehrten Information sind nur einmal angefallen. Der Aufwand hat sich durch Ihren - in Bezug zu dem Referenzantrag – zeitnahen gleichgerichteten Antrag auf Informationszugang vom 09.02.2006 nicht erhöht.

Der Kostenbescheid vom 03.03.2006 - Gz. w.o. – wird hiernach zurückgenommen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

elektronisch gez. Wokalek
Arbeitsstab Informationsfreiheitsgesetz

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7
10557 Berlin

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Auswärtige Amt) und das Klagebegehren bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.